

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der KUECK Industries Deutschland GmbH

– nachfolgend KI genannt –

Hansastraße 122 | D-44866 Bochum | [www.ki-consulting.eu](http://www.ki-consulting.eu) | [www.tankpruefung-ruhr.de](http://www.tankpruefung-ruhr.de)  
für vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere auch Prüfungs- und Gutachtertätigkeiten

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern und Unternehmen sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 BGB und für Privatpersonen (Verbraucher) soweit es sich um Sachverständigenprüfungen für Heizölverbraucheranlagen nach AwSV handelt, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Gehört der Auftraggeber nicht dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis nach § 310 BGB an, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:
  - a. Die von KI angegebenen Auftragsfristen sind entgegen § 9 Abs. 1 verbindlich.
  - b. § 16 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von KI als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
  - c. § 16 Satz 2 gilt nicht.
- (3) § 1 Absatz 1 und 2 gelten auch für Folgeaufträge ohne besonderes Angebot auf bereits ausgeführte Aufträge.
- (4) Die nachstehenden AGB gelten mit der Auftragserteilung als angenommen. Eine Auftragserteilung des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen berührt die nachstehenden AGB nicht. Ein ausdrücklicher Widerspruch von KI zu den ihr zugeleiteten Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen muss nicht erfolgen. Der Auftraggeber erkennt diese AGB in der jeweils geltenden Fassung mit der Auftragserteilung an.
- (5) Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von KI oder der von ihnen eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie von KI ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.
- (6) Abweichend von diesen AGB gelten für Beratungs- und Betreuungsaufträge vorrangig die Allgemeinen Beratungs- und Betreuungsbedingungen ABB.

## § 2 Durchführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung oder Lieferung, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter von KI im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes durchgeführt wird.
- (2) Die KI ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages externer Dritter als Mitarbeiter zu bedienen.
- (3) Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften erbracht. KI ist berechtigt, die Methode oder die Art der Untersuchung oder Prüfung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu

bestimmen, soweit keine anderslautenden Abmachungen schriftlich vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.

- (4) Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat dann jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
- (5) Soweit im Vertrag mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart ist, liefert KI die Ergebnisse seiner Arbeit in elektronischer Form als PDF-Datei aus. KI kann jederzeit auch andere, sinnvolle Dateiformate verwenden. Wünscht der Auftraggeber die Auslieferung in anderer Form, kann KI dafür entsprechenden Auslagenersatz zu den im Vertrag vereinbarten Konditionen verlangen. Abgelieferte Dokumente und Unterlagen gelten als ordnungsgemäß erbracht, wenn sie vom Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen schriftlich gerügt werden.

## § 3 Pflichten von KI

- (1) Die KI ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von ihren Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.
- (2) Die KI darf Berichte, Dokumente, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen und Ergebnisse ihrer Tätigkeiten Dritten mit Ausnahme von § 2 (2) nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen bzw. zugänglich machen, soweit dem nicht eine gesetzliche Verpflichtung entgegensteht. Prüfberichte für Sachverständigenprüfungen nach §§ 46 und 47 AwSV werden binnen 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung der zuständigen Behörde übermittelt.

## § 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Die Umsetzung der eingegangenen Geschäftsverbindung und insbesondere der von KI zu erbringenden Leistung erfordert als wesentliche Vertragspflicht die enge Kooperation des Auftraggebers mit den eingesetzten Mitarbeitern von KI.
- (2) Der Auftraggeber sichert KI zu, dass von ihm zur Durchführung eines Auftrages übergebene Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen, Fotos und Filme bestehende Patent-, Lizenz-, Warenzeichen-, Geschmacksmuster- und/oder Urheberrechte Dritter nicht verletzen.
- (3) Der Auftraggeber benennt zudem eine Kontaktperson, die den Mitarbeitern von KI während des Auftrages zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.

- (4) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von KI gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen von KI Urheberrechte entstanden sind, verbleiben dieselben bei der KI.
- (5) Erbringt der Auftraggeber eine seiner Mitwirkungspflichten nicht vereinbarungsgemäß, so gelten die daraus entstehenden Folgen, wie zusätzliche Leistungen und Verzögerungen, zu Lasten des Auftraggebers. KI kann den daraus resultierenden Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

## § 5 Annahmeverzug

- (1) Kommt der Auftraggeber oder von ihm beauftragte dritte Personen mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, insbesondere nach § 4, so kann die KI für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen und ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- (2) Die Rechte nach Absatz 1 stehen der KI insbesondere auch dann zu, wenn bei der Durchführung eines Auftrages die Mitwirkung des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter dritte Personen von Einfluss ist und diese Mitwirkung nicht in nach Art und Umfang angemessener Weise durch geeignete Personen erfolgt. Die KI haftet in keinem Fall für Schäden, die mit der Erbringung von Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter dritter Personen zusammenhängen; auch ein Anspruch auf Mängelbeseitigung gegen die KI besteht insoweit nicht.

## § 6 Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

- (1) KI schließt alle Schadenersatzansprüche aus. Hiervon unberührt bleibt jedoch eine Haftung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von KI. Andere, als die nachstehenden Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber nicht zu. Im Falle einer Haftung ist diese im Allgemeinen für Personenschäden auf 3 Mio. EURO sowie für Sach- und Vermögensschäden auf 300.000 EURO begrenzt. Für die Tätigkeit als Sachverständiger nach AwSV ist die Haftung pauschal für Personen- und/oder Sachschäden auf 5 Mio. EURO und für Vermögensschäden auf 100.000 EURO begrenzt.
- (2) KI haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Ersatz vergeblicher Aufwendungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten.
- (3) KI haftet nicht für Mangelfolgeschäden.
- (4) KI haftet nicht für Mängel, die ihre Ursache in fehlerhaftem Grundmaterial haben, welches

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der KUECK Industries Deutschland GmbH

KI bei der Be-/Verarbeitung nicht als fehlerhaft erkennen konnte.

- (5) Die Gewährleistung von KI umfasst nur die ihr gemäß § 2 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren einer betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt KI keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
- (6) Die Gewährleistungspflicht von KI ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von KI unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- (7) Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt
- (8) Jegliche Haftung von KI erlischt, wenn eine Bearbeitung, Nacharbeitung oder sonstige Änderung ohne Zustimmung von KI vorgenommen wird.
- (9) Gewährleistungsansprüche stehen nur unmittelbar dem Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.
- (10) Bezüglich der Verjährung gelten die gesetzlichen Regelungen. Im Falle einer Nachbesserung verlängert sich die Frist um den Zeitraum, den die Nachbesserungsarbeiten in Anspruch genommen haben.
- (11) Haftungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis über die den Anspruch begründenden Umstände, oder dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, spätestens jedoch in fünf Jahren nach Erbringung der Leistungen. Die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

## § 7 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die KI die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen KI dazu, die Erfüllung der Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Auftrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich. Derartige Störungen gehen auch dann nicht zu Lasten von KI, wenn sie bei Zulieferern von KI oder deren Zulieferern auftreten. KI unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.

## § 8 Fristen

- (1) Die von KI angegebenen Auftragsfristen sind stets unverbindlich, es sei denn es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.
- (2) Sofern KI eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen

des Verzuges einen nachgewiesenen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 1 % bis zu insgesamt 25% des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Für weitergehende Schadensersatzansprüche gilt § 6.

- (3) Setzt der Auftraggeber KI nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt KI diese Frist verstreichen, oder wird KI die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern KI ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

## § 9 Vertragsdauer und Beendigung

Verträge enden mit Erbringung der Leistung und Rechnungsstellung durch KI. Eine abweichende Kündigungsregelung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hierdurch unberührt.

## § 10 Treuepflichten

Der Auftraggeber und KI verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 36 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

## § 11 Honorare und Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von KI angegebenen Honorare und Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug, längstens binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. KI kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Erbringung ihrer Leistungen von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (3) KI kann die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn sie Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Auftraggebers hat.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von KI auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Bis zur vollständigen Zahlung verbleiben die Leistungsergebnisse im Eigentum von KI.
- (6) Bei Zahlungsverzug ist KI berechtigt, ab dem ersten Verzugstag Zinsen in Höhe von 6% über dem Basiszins gemäß § 247 BGB geltend zu machen, ohne dass es dafür einer gesonderten Mahnung bedarf. KI ist berechtigt, ab der ersten Mahnung eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro Mahnung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (7) Kommt ein Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nach bereits überschrittenem Zahlungsziel und erfolgter Mahnung nicht nach, so ist KI berechtigt, in Arbeit befindliche Aufträge zu stornieren oder zu unterbrechen. Bei einer Stornierung hat KI das Recht, die bislang angefallenen Kosten

dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Bei einer Unterbrechung ist KI berechtigt, die ihr und ihren Lieferanten entstehenden Kosten aus dieser Unterbrechung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

## § 12 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen, Schutzrechte

- (1) Die KI bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten wesentlichen Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel – unter Berücksichtigung eventuell geltender gesetzlicher Vorschriften - nach eigenem Ermessen auf.
- (2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat KI auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der KI und ihrem Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. KI kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (3) Alle von KI erstellten und zur Verfügung gestellten Unterlagen und Zeichnungen, Fotos und Filme, Pläne und Werkzeuge oder ähnliche Unterlagen verbleiben im Eigentum von KI, gleich ob diese vom Auftraggeber/Besteller bezahlt wurden. Insbesondere bleibt KI Inhaber aller gewerblichen Schutzrechte und des Urheberrechtes daran. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese ohne Zustimmung von KI Dritten zugänglich zu machen oder an Dritte weiterzugeben.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, bestehende Schutzrechte von KI - gleichwelcher Art - zu respektieren und keine an- oder aufgetragenen Markenzeichen zu entfernen.

## § 13 Beratungs- und Betreuungsleistungen

Für alle Beratungs- und Betreuungsleistungen gelten die Allgemeinen Beratungs- und Betreuungsbedingungen (ABB) in der jeweils geltenden Fassung, zu finden unter <https://ki-consulting.eu/agb-abb-aeb>.

## § 14 Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung des geltenden Rechts. Weitere Informationen dazu finden Sie hier: <https://ki-consulting.eu/datenschutzbestimmungen/>

## § 15 Schriftform, Rechtsordnung

Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

## § 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von KI, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von KI.

Januar 2022